

Beschlussvorlage 2024/1089



Sachgebiet
Bauamt

Sachbearbeiter
Mareen Bergler

Beratung

Bau- und Umweltausschuss

Datum

09.12.2024

Entscheidung

öffentlich

Betreff

Antrag auf Baugenehmigung über den Neubau einer Heuschüpfe und eines Erdkellers sowie Abzäunung für Weidetierhaltung auf den Fl.Nrn. 491, 492 und 512, Gemarkung Leerstetten, Hauptstraße 19

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung einer Heuschüpfe, eines Erdkellers für Kartoffellagerung sowie einen Weidezaun für Rinder und Pferde.

Die Heuschüpfe und der Erdkeller sollen auf der Fl.Nr. 492 und die Abzäunung auf den Fl.Nrn. 492, 491 und 512 der Gemarkung Leerstetten entstehen.

Beurteilung der Verwaltung:

Aufgrund der Lage der Grundstücke müssen diese dem Außenbereich zugeordnet werden. Der Antrag ist daher nach § 35 BauGB zu behandeln. Der Flächennutzungsplan weist für die Grundstücke eine landwirtschaftliche Fläche aus.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht. Nachdem das Vorhaben dem landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb dient, entspricht dies den Darstellungen des Flächennutzungsplans und nimmt zudem nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche ein. Des Weiteren sind die betroffenen Grundstücke durch die Hofstelle in der Hauptstraße 19 ausreichend erschlossen.

Die Zulässigkeit nach Immissions- und Naturschutzrecht wird durch die Sachgebiete des Landratsamtes Roth geprüft.

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, da es sich um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB handelt.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss erteilt für das privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB das gemeindliche Einvernehmen.

Anlagen:

Lageplan
Vorhaben